

Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Berichtsjahr 2023

AS3

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben	
	6 Bogenart
Identnummer	Land Kreis Gemeinde
Art des Trägers	cand racis demende
Örtlich	
Überörtlich	\square_2
,0,1	

H12 Seite 1 von 5



Ausgaben (Auszahlungen)

	Produktgruppe 313	Unterabschnitt 42	Zeilen-Nr.	Hilfeleistungen	
Art der Hilfe				außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
				Konto 7331	Konto 7332
	Produl	Unter	Z	Gr 791	Gr 792
				Volle Euro	
Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	3130	420	10		
Hilfe zum Lebensunterhalt	31301	4201	11		
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten					
Buches Sozialgesetzbuch	31302	4202	12		
					•
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	3131	421	20		لىسىسىا
Sachleistungen	31311	4211	21		
Wertgutscheine	31312	4212	22	` [
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	31313	4213	23		لسسسا
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	31314	4214	24		
Leistungen bei Krankheit, Schwanger- schaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	3132	422	30		
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	3133	423	40		
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	3134	424	50		
Sachleistungen	31341	4241	51		
Geldleistungen	31342	4242	52		

H12 Seite 2 von 5



6223/255

Einnahmen (Einzahlungen)

Konten/Untergruppen

Art der Einnahmen (Einzahlungen)		Satzstelle	Einnahmen (Einzahlungen)		
(Produktgruppe 313,	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		
Abschnitt 42)			Volle Euro		
			60	70	
	ersatz; Kostenersatz; gewährter Hilfen				
(Tilgung und Z	'insen von Darlehen)			•	
Konten/Un	tergruppen		6211, 6215/241, 249	6221, 6225/251, 259	
sprüche geger	Ansprüche und Unterhaltsan- n bürgerlich-rechtlich Unter-				
haltsverpflicht	tete; sonstige Ersatzleistungen				
Konten/Un	tergruppen		6212, 6214/243, 247	6222, 6224/253, 257	
Leistungen vo	n Sozialleistungsträgern				

H12 Seite 3 von 5



Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Berichtsjahr 2022

AS3

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz(BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem B Stat G

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 Asylb L G.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Érteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

H12 Seite 4 von 5

-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.de/.



Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs-und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

H12 Seite 5 von 5